

Aktuarielle Fragestellungen des Versorgungsausgleichs

Korbinian Meindl

Institut Prof. Neuburger & Partner GmbH

Agenda

1. Bewertungsstichtag
2. Teilung einer laufenden Leistung
3. Weitere aktuelle Fragestellungen

1. Bewertungsstichtag

- Definition in § 5 Abs. 2 VersAusglG:
 - Grundsatz: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit
 - Ausnahme: Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen

1. Bewertungsstichtag

- BGH vom 07.09.2011 - XII ZB 546/10 zum Bewertungsstichtag:
 - „Stichtagsprinzip“
 - Begründung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten und Belastung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen erfolgt bezogen auf den Stichtag Ehezeitende
 - Ausgleichswert geht dem Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen rückwirkend zum Ehezeitende verloren, während er für die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls zum Stichtag begründet wird
- Schlussfolgerung:
 - Ehezeitende ist neben dem Zeitpunkt der Wertermittlung auch der Zeitpunkt der Begründung bzw. Belastung des jeweiligen Anrechts

1. Bewertungsstichtag

- Zeitpunkt der Umsetzung der Teilung
 - Umsetzung idealtypisch rückwirkend zum Stichtag Ehezeitende
 - Aber: Rückwirkende Umsetzung z.T. problematisch, z.B. bei
 - Begründung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten bei externer Teilung
 - Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen, wenn bereits Leistungen an den Ausgleichspflichtigen erfolgt sind
 - Falls rückwirkende Umsetzung nicht möglich: Zeitliche Differenz zwischen dem Stichtag der Begründung bzw. Belastung des Anrechts und dem Vollzug der Teilung
 - Folgerung des BGH vom 07.09.2011 im Falle der externen Teilung:
 - Verzinsung des Ausgleichswertes im Zeitraum zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft der Entscheidung
 - Seit Ehezeitende eingetretene Änderungen der biometrischen Risiken dürfen nicht im Ausgleichswert berücksichtigt werden
 - Ausnahme: Nachehezeitliche tatsächliche Veränderungen (z.B. Invalidität)

1. Bewertungsstichtag

- Bewertungsstichtag und schwankende Bemessungsgrößen (BGH vom 29.02.2012 - XII ZB 609/10)
 - Urteil erging zur externen Teilung einer fondsgebundenen privaten Altersversorgung, erscheint jedoch auf die bAV übertragbar
 - Nachezeitliche Wertzuwächse bei fondsgebundenen Zusagen bleiben im Rahmen der externen Teilung unberücksichtigt
 - Nachezeitliche Wertverluste stellen hingegen eine tatsächliche nachezeitliche Veränderung dar, die auf die Ehezeit zurückwirkt
 - Wertverlust muss dem Gericht angezeigt und durch den Tatrichter festgestellt werden
 - Berücksichtigung ohne entsprechende Tenorierung alleine durch den Versorgungsträger ist daher nicht möglich
 - Wegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG nicht auf interne Teilung übertragbar

Agenda

1. Bewertungsstichtag
2. Teilung einer laufenden Leistung
3. Weitere aktuelle Fragestellungen

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Situation:
 - Externe Teilung einer unmittelbaren Versorgungszusage
 - Ausgleichspflichtiger bezieht zum Ende der Ehezeit bereits eine laufende Leistung
 - Ausgleichspflichtiger erhält bis zur Umsetzung der Entscheidung des Gerichts die ungekürzte Leistung
 - Vereinfachende Annahme: Umsetzung erfolgt zur Rechtskraft
- Fragestellung:
 - Welche Ansätze kommen in Frage, um die Aufwandsneutralität des Versorgungsausgleichs für Versorgungsträger zu gewährleisten

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 1: Rückforderung / Aufrechnung
 - Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen erfolgt rückwirkend zum Ehezeitende durch Verrentung des Ausgleichswertes:

$$R^K = \frac{AW}{B_x}$$

B_x : Barwert des Anrechts des Ausgleichspflichtigen zum Ehezeitende bezogen auf den Jahresbetrag 1

- Versorgungsträger fordert „zu viel“ gezahlte Renten vom Ausgleichspflichtigen zurück oder rechnet diese mit künftigen Rentenzahlungen auf

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 1: Rückforderung / Aufrechnung
 - Vorteile:
 - Halbteilungsgrundsatz zum Ehezeitende erfüllt
 - Aufwandsneutral zum Ehezeitende
 - Abhängig von der konkreten Berechnung der Rückforderung / Aufrechnung
 - Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen unproblematisch
 - Nachteile:
 - Rechtsgrundlage für Rückforderung / Aufrechnung unsicher ?
 - Probleme bei der Durchsetzbarkeit wegen möglicher Entreicherung

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 2: Fortentwicklung der Verzinsungsentscheidung des BGH
 - Zahlbetrag (Z) an den Zielversorgungsträger wird aus dem Ausgleichswert (AW) zum Ende der Ehezeit wie folgt bestimmt:
 - Erhöhung des Ausgleichswertes um die Verzinsung zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft der Entscheidung
 - Verminderung des Ausgleichswertes um die halben ehezeitlichen Rentenzahlungen R^{Ehe} im Zeitraum bis zur Rechtskraft der Entscheidung
 - Also z.B. (wird allerdings durch das Gericht festgelegt):

$$Z = (1 + i)^k \cdot (AW - 0,5 \cdot R^{Ehe} \cdot \hat{a}_{\overline{k}|})$$

- k : Zeitspanne zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft
- $\hat{a}_{\overline{k}|}$: Barwert einer k Jahre dauernden Zeitrente des Jahresbetrags 1 (inkl. Rentendynamik)

- Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ab Rechtskraft wie in Ansatz 1

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 2: Fortentwicklung der Verzinsungsentscheidung des BGH
 - Vorteile:
 - Weitgehend aufwandsneutral zum Ehezeitende
 - Rechtssicherheit bei „passendem“ Gerichtsbeschluss
 - Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen unproblematisch
 - Nachteile:
 - Doppelbelastung bei „nicht passendem“ Gerichtsbeschluss
 - Vgl. OLG Hamburg vom 26.04.2011 – 2 UF 128/10
 - „Zu viel“ an den Ausgleichspflichtigen bezahlte Rentenbeträge werden beim Ausgleichsberechtigten gekürzt
 - Ohne weiteren Ausgleich zwischen den Ehegatten ist keine Halbteilung gewährleistet

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 3: Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen
 - Variante 1: Verrentung des Ausgleichswertes AW zum Ehezeitende unter Berücksichtigung des Beginns der Kürzung des Anrechts

$$R_1^K = \frac{AW}{{}_{kl}B_x}$$

${}_{kl}B_x$: Barwert des um k Jahre aufgeschobenen Anrechts des Ausgleichspflichtigen zum Ehezeitende bezogen auf den Jahresbetrag 1

- Vorteile:
 - Aufwandsneutral zum Ehezeitende
 - Halbteilungsgrundsatz zum Ehezeitende erfüllt
- Nachteil:
 - Abweichungen aufgrund nicht rechnermäßiger Rentenanpassungen bis zur Umsetzung der Kürzung wirken sich voll beim Ausgleichspflichtigen aus

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 3: Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen
 - Variante 2: Verrentung des Zahlbetrags Z an den Zielversorgungsträger zum Zeitpunkt der Rechtskraft

$$R_2^K = \frac{Z}{B_{x+k}} \stackrel{BGH}{=} \frac{AW}{v^k \cdot B_{x+k}}$$

$$R_2^K = \frac{Z}{B_{x+k}} = \frac{v^k \cdot {}_k p_x \cdot Z}{v^k \cdot {}_k p_x \cdot B_{x+k}} \stackrel{BGH}{=} \frac{{}_k p_x \cdot AW}{{}_k p_x \cdot B_x} = {}_k p_x \cdot R_1^K$$

- Vorteil:
 - Aufwandsneutral zur Rechtskraft
- Nachteil:
 - Abweichungen bei nicht rechnungsmäßigen Rentenanpassungen
- Halbteilungsgrundsatz & Stichtagsprinzip erfüllt ?

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 3: Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen
 - Variante 3: Bestimmung einer proportionalen Kürzung aus Variante 1

$$R_3^K = c \cdot R^{RK} \quad \text{mit} \quad c = \frac{R_1^K}{\text{rechn } R^{RK}}$$

R^{RK} : tatsächliche Höhe der ehezeitlichen Rente zur Rechtskraft
 $\text{rechn } R^{RK}$: rechnungsmäßige Höhe der ehezeitlichen Rente zur Rechtskraft

- Vorteile:
 - Bei rechnungsmäßigen Rentenanpassungen aufwandsneutral zum Ehezeitende
 - Verbleibende Rente des Ausgleichspflichtigen $R^{RK} - R_3^K$ ist unabhängig davon, ob eine Rentenanpassung vor oder nach Rechtskraft erfolgt ist
 - Abweichungen aufgrund nicht rechnungsmäßiger Rentenanpassungen wirken sich beim Ausgleichspflichtigen nur anteilig aus

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 3: Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen
 - Beispiel zum Vergleich der Varianten:
 - Ausgleichspflichtiger: zum Ehezeitende 65-jähriger männlicher Rentner
 - Zusage auf eine Rente in Höhe von 10.000 € p.a. zum Ende der Ehezeit, keine Hinterbliebenenrentenanwartschaft
 - Zeitraum zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft: 3 Jahre
 - Prämissen für die Ermittlung des Ausgleichswertes
 - Zinssatz: 5 %
 - Rententrend: 2 % p.a.
 - Ehezeitanteil: 100 %
 - Anpassungsverpflichtung gemäß § 16 BetrAVG: 6,12 % zum Zeitpunkt der Rechtskraft

- Barwert der Rente zum Ehezeitende: 135.798 €
- Ausgleichswert: 67.899 €

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Ansatz 3: Beispiel zum Vergleich der Varianten

Durchgeführte Anpassung	Rente ab RK Ansatz 1+2	Rente des AP ab RK	Barwert AP Ehezeitende	AW + Barwert AP	Barwert ohne VA Ehezeitende
Variante 1	5.306	3.936	67.899	135.798	135.798
Variante 2	5.306	4.259	71.181	138.553	135.798
Variante 3	5.306	3.936	67.899	135.798	135.798

Unterlassene Anpassung	Rente ab RK Ansatz 1+2	Rente des AP ab RK	Barwert AP Ehezeitende	AW + Barwert AP	Barwert ohne VA Ehezeitende
Variante 1	5.000	3.324	61.147	129.046	129.046
Variante 2	5.000	3.647	64.429	132.328	129.046
Variante 3	5.000	3.709	65.063	132.962	129.046

2. Teilung einer laufenden Leistung

- Fazit:
 - Ansatz 1 führt – sofern durchsetzbar – zur besten Annäherung an eine idealtypische Umsetzung rückwirkend zum Ehezeitende
 - Sofern das Familiengericht „passend“ entscheidet, bietet Ansatz 2 Rechtssicherheit für den Versorgungsträger
 - Ansatz 3 liefert drei aktuarielle Lösungen zur Berücksichtigung der „zu viel“ gezahlten Renten mit unterschiedlichem Fokus:
 - Variante 1: Aufwandsneutralität zum Ehezeitende
 - Variante 2: Aufwandsneutralität zur Rechtskraft
 - Variante 3: Vermeidung von Härten in Variante 1 bei nicht rechnungsmäßigen Rentenanpassungen

Agenda

1. Bewertungsstichtag
2. Externe Teilung einer laufenden Leistung
3. Weitere aktuelle Fragestellungen

3. Weitere aktuelle Fragestellungen

- Teilungskosten
 - BGH vom 04.04.2012 - XII ZB 310/11
 - Pauschale Teilungskosten sind für jedes Anrecht durch einen Höchstbetrag zu begrenzen
 - 500 € Höchstbetrag pro Anrecht lt. BGH in vielen Fällen angemessen
 - Vergleiche BGH vom 30.11.2011 - XII ZB 79/11:
 - » Bei Zusagen aus verschiedenen „Bausteinen“ mit unterschiedlichen wertbildenden Faktoren ist jeder „Baustein“ im Versorgungsausgleich wie ein einzelnes Anrecht gesondert zu behandeln und auszugleichen
 - Legt ein Versorgungsträger konkret höhere Teilungskosten dar: Angemessenheitsprüfung durch das Gericht erforderlich
 - BGH vom 11.07.2012 - XII ZB 459/11
 - Teilungskosten im Sinne von § 13 VersAusglG sind:
 - Direkte Teilungskosten (= unmittelbar durch die Teilung entstehende Kosten) und
 - Indirekte Teilungskosten (= Folgekosten durch Verwaltung des neuen Anrechts)

3. Weitere aktuelle Fragestellungen

- Anhebung der Regelaltersgrenze
 - BAG vom 15.05.2012 - 3 AZR 11/10
 - Eine vor dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz entstandene Versorgungsordnung ist regelmäßig so auszulegen, dass mit dem 65. Lebensjahr als fester Altersgrenze auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird
 - Unmittelbare Auswirkung auf die Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 BetrAVG
 - Auswirkung auf weitere von der Altersgrenze abhängigen Elemente in Versorgungszusagen (Abschläge, anrechenbare Dienstzeit, etc.) ?

3. Weitere aktuelle Fragestellungen

- Anwendbarkeit von § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG auf
 - Kürzung des Versorgungsanrechts wegen des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente nach Ende der Ehezeit ?
 - BGH vom 07.03.2012 - XII ZB 599/11 zur berufsständischen Versorgung: Der individuellen nahehezeitlichen Entscheidung über den Bezug einer vorgezogenen Altersrente fehlt der Bezug zur Ehezeit
 - Nicht rechnungsmäßige Rentensteigerungen ?
 - Analogie zu fondsgebundenen Zusagen ?
- Wert des Anrechts als Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG
 - Berücksichtigung einer Witwenrentenanwartschaft
 - Berücksichtigung von Rententrends
 - Bewertung einer befristeten Invalidenrente

Fragen / Anmerkungen?

Korbinian Meindl

Aktuar DAV / Sachverständiger IVS

Institut Prof. Dr. E. Neuburger & Partner GmbH

Tel.: +49 89 158120-44

Mail: meindl@neuburger.com